BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

Bergische Universität Wuppertal
-Studierendensekretariat-
42097 Wuppertal

Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs

zur **Verbesserung der Durchschnittsnote bzw. der Wartezeit** zur Aufnahme im 1. Fachsemester des beantragten Studiengangs

Bewerber-Nr.: _____

Studiengang: _____

Name: _____

Vorname: _____

Dieser Antrag kann nur gestellt werden, wenn sich bestimmte Umstände, die der/die Bewerber*in nicht zu vertreten hat, nachteilig auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben oder wenn bestimmte Umstände, die der/die Bewerber*in nicht zu vertreten hat, den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben und dadurch weniger Wartezeit vorliegt.
Lassen Sie sich hierüber ein Gutachten Ihrer Schule ausstellen.

Hiermit beantrage ich eine

- Verbesserung meiner Durchschnittsnote um ___,___Punkte (lt. Schulgutachten)
- Verbesserung meiner Wartezeit um ____Halbjahre (lt. Schulgutachten)

Mit diesem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine schriftliche, ausführliche Begründung und
- entsprechende Nachweise (Gutachten der Schule!), die die Angaben glaubhaft und nachprüfbar machen

Der begründete Antrag auf Nachteilsausgleich muss bis spätestens zum **15.07.2025** (Ausschlussfrist) bei der Bergischen Universität Wuppertal (Anschrift s.o.) eingegangen sein.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen – Unterschrift eines*r Erziehungsberechtigten)

Für Sonderanträge zur Bewerbung für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten die gleichen Regelungen wie bei der Stiftung für Hochschulzulassung.

BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL

Hinweise zum Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs zur Verbesserung der Durchschnittsnote bzw. der Wartezeit

Mit dem Sonderantrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs zur Verbesserung der Durchschnittsnote bzw. der Wartezeit können Sie Umstände geltend machen, die Sie gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen oder Ihre Hochschulzugangsberechtigung früher zu erwerben.

Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Der Nachweis der Umstände, die zu einer Leistungsbeeinträchtigung geführt haben (z. B. monatelanger Krankenhausaufenthalt), reicht für die Begründung eines Antrages allein nicht aus. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich die Umstände auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

- ein Gutachten der Schule, aus dem hervorgeht, ob und in welchem Umfang sich die belastenden Umstände auf Ihre schulischen Leistungen ausgewirkt haben. Das Schulgutachten muss die verbesserte Durchschnittsnote/bzw. Gesamtpunktzahl angeben, die Sie nach Auffassung der Schule ohne die belastenden Umstände/die Krankheit erworben hätten. Kann die Schule ein solches Gutachten nicht erstellen, weil Sie diese nur kurz besucht haben, so kann ersatzweise das Gutachten einer sowohl pädagogisch wie psychologisch ausgebildeten Person herangezogen werden.
- bei Krankheit - Schulzeugnisse vor und nach Eintritt der Krankheit sowie ein fachärztliches Gutachten.

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann ein Nachteilsausgleich grundsätzlich nicht gewährt werden:

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat,
- Krankheit der Eltern,
- Behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums eines bestimmten Typs oder der Ablegung einer Nichtschülerreifeprüfung,
- Behauptete Benachteiligung wegen der Ablegung des Abiturs in einem Land mit Zentralabitur,

Für Sonderanträge zur Bewerbung für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten die gleichen Regelungen wie bei der Stiftung für Hochschulzulassung.

- Besuch einer Schule, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten,
- Behauptung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein,
- Krankheit in der Abiturprüfung,
- Teilnahme an einem Austauschprogramm

Verbesserung der Wartezeit

Falls Sie Ihr Abitur später abgelegt haben, weil Sie z.B. ein Schuljahr wegen Krankheit aussetzen oder wiederholen mussten, können Sie das als zusätzliche Wartezeit geltend machen. Folgende Nachweise sind erforderlich:

- eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung und
- bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit vom Unterricht ein fachärztliches Gutachten;
- bei einer Verzögerung beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung aufgrund einer Schwerbehinderung von 50 Prozent oder mehr den Feststellungsbescheid nach Schwerbehindertenrecht und ein fachärztliches Gutachten
- bei sonstigen vergleichbaren Umständen ein fachärztliches Gutachten.

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann ein Nachteilsausgleich grundsätzlich nicht gewährt werden:

- Teilnahme an einem Austauschprogramm
- Ableistung eines Dienstes